

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades
auf Grund der bestandenen Staatsprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

Vom 03.12.2002

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung.

§ 1 Akademischer Grad

Absolventen der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Prüfungen des zweiten Abschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker abgelegt haben, kann durch die Technische Universität Dresden auf der Grundlage von § 26 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen und dieser Ordnung der akademische Grad "Diplomlebensmittelchemiker / Diplomlebensmittelchemikerin" (Dipl.-Leb.Chem) verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades sind

1. das Bestehen der mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
2. eine erfolgreiche Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
3. der Nachweis über zusätzliche Studien im Umfang von 8 Semesterwochenstunden aus einem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie festgelegten Fächerkatalog.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Verleihung des Diplomgrades ist vom Absolventen in der Regel unmittelbar nach Absolvieren der Prüfungen des zweiten Abschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker beim stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die Nachweise entsprechend § 2 sind vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Urkunde

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 ist durch das Prüfungsamt der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften eine Diplomurkunde auszustellen, in der die Verleihung des akademischen Grades "Diplomlebensmittelchemiker / Diplomlebensmittelchemikerin" beurkundet wird.

(2) Die Diplomurkunde trägt das Datum der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

§ 5
In-Kraft-Treten
und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert worden sind.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 27.09.2002, Az.: 3-7831-11/106-8.

Dresden, den 03.12.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn